

OLG München

§ 115 StVollzG

(Zur Zulässigkeit eines Fortsetzungsfeststellungsantrags im Rechtsbeschwerdeverfahren)

Im Rechtsbeschwerdeverfahren kann eine Feststellung nach § 115 Abs. 3 StVollzG, dass eine Vollzugsmaßnahme rechtswidrig gewesen sei, grundsätzlich nicht erfolgen.

(Oberlandesgericht München, Beschluss vom 16. Juli 2009 – 4 Ws 132/09 Vollz)

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde des vormaligen Gefangenen hat sich erledigt; sein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Bescheide der JVA ... erweist sich als unzulässig.

1.

Hinsichtlich der ursprünglich zulässigen Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist Erledigung eingetreten, denn der Verurteilte ist nach der Einlegung der Rechtsbeschwerde aus der Strafhaft entlassen worden. Damit ist das Rechtsmittel prozessual überholt und gegenstandslos geworden (Schuler in Schwind/Böhm/Jehle StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rn 11; Arloth, StVollzG, 2. Aufl., § 116 Rn 2; OLG Celle, NStZ 1992, 373, 378 Nr. 54; OLG Karlsruhe, ZfStrVo, 2004, 304).

2.

Der Fortsetzungsfeststellungsantrag erweist sich als unzulässig; er genügt nicht den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die die Rechtsprechung an einen solchen Antrag in der Rechtsbeschwerdeinstanz stellt.

a)

Im Rechtsbeschwerdeverfahren kann eine Feststellung nach § 115 Abs. 3 StVollzG, dass eine Vollzugsmaßnahme rechtswidrig gewesen sei, grundsätzlich nicht erfolgen, denn diese Vorschrift

gilt dort nicht (OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.11.2000, Gz. 1 Ws 439/00, zitiert nach juris ,dort Rn 4). Der Normzweck der Rechtsbeschwerde verbietet die Überprüfung der einzelnen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern auf ihre Richtigkeit; sie dient vielmehr der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, § 116 StVollzG. Das setzt aber den Fortbestand einer zu überprüfenden Entscheidung voraus; die Entscheidung einer abstrakten Rechtsfrage ist dafür nicht geeignet.

Eine analoge Anwendung des § 115 Abs. 3 StVollzG auf das Rechtsbeschwerdeverfahren würde die Folge haben, dass das Rechtsbeschwerdegericht erstmals über die Zulässigkeit und Begründetheit des Feststellungsantrags befinden müsste. Das widerspräche der genannten Aufgabe des Rechtsbeschwerdegerichts. Auch die Ausgestaltung des Verfahrens steht der Zulassung eines Fortsetzungsfeststellungsantrags entgegen. Als nach Revisionsgrundsätzen entscheidendes Gericht wäre es häufig an einer Entscheidung gehindert, weil es tatsächliche Feststellungen zu dem erstmals darzulegenden berechtigten Interesse an einer Entscheidung nach § 115 Abs. 3 StVollzG nicht treffen darf (Thüringer OLG, ZfStrVo 2005, 184; OLG Hamm, NStZ 1985, 576; OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.11.2000, Gz.: 1 Ws 439/00, zitiert nach juris, dort Rn 6; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 115 Rn. 16; Arloth, aaO, § 115 Rn. 11; Kamann/Volckart in: Feest, StVollzG 5. Aufl., § 115 Rn. 65; Schuler in: Schwind/Böhm/Jehle, aaO, § 115 Rn. 17 a. E.).

b)

Der Fortsetzungsfeststellungsantrag erweist sich auch nicht ausnahmsweise nach den von der Rechtsprechung hierzu aufgestellten Grundsätzen als zulässig.

aa)

Art. 19 Abs. 4 GG garantierten dem Antragsteller ein Grundrecht auf ef-

fektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Das Rechtsmittelgericht darf deshalb ein von der jeweiligen Prozessordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht „leer laufen“ lassen. Mit dem Gebot, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, ist es grundsätzlich jedoch vereinbar, die Rechtsschutzgewährung von einem vorhandenen und fortbestehenden Rechtsschutzinteresse abhängig zu machen (BVerfG NJW 2002, 2456).

Trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels kann ein Bedürfnis nach gerichtlicher Entscheidung fortbestehen, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig ist (BVerfG, aaO).

Die Rechtsprechung hat insoweit drei Fallgruppen für eine schutzwürdige nachträgliche Feststellung eines erledigten Aktes der öffentlichen Gewalt herausgearbeitet: Fälle der Wiederholungsgefahr, des berechtigten Rehabilitierungsinteresses und der Vorbereitung von Amts- und Staatshaftungsansprüchen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, aaO, § 115 Rn. 13; Arloth, aaO, § 115 Rn. 8; Kamann/Volckart, aaO, § 115 Rn. 66 jeweils m.w.N. zur Rechtsprechung). Hiervon abzuweichen, geben die Ausführungen des Antragstellers keinen Anlass.

In allen diesen Fällen ist für das Fortbestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses trotz Erledigung der beanstandeten Maßnahme entscheidend, ob das Interesse des Antragstellers an der nachträglichen Feststellung in besonderer Weise schutzwürdig ist (BVerfG, aaO; Thüringer OLG, ZfStrVo 2004, 237, 238; OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2004, 304). Dies kommt insbesondere in Fällen tief greifender Grundrechtseingriffe in Betracht. So sieht das Bundesverfassungsgericht in einer Inhaftierung einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person, der in aller Regel ein Interesse des Betroffenen an – auch nachträglicher – Feststellung der Rechts-

widrigkeit als schutzwürdig erscheinen lässt (BVerfG, aaO). Gleiches gilt für eine mögliche Verletzung der Menschenwürde (BVerfG NJW 2002, 2699, 2700; 2700, 2701). Das Vorliegen eines bloßen Grundrechtseingriffs allein reicht hierfür jedoch noch nicht aus. Grundrechtseingriffe erschöpfen sich vielfach in ihrem Vollzug und haben keine anhaltende diskriminierende Wirkung (BGHSt 37, 79, 83; Thüringer OLG, a.a.O.).

bb)

Ein diesen Grundsätzen entsprechendes schutzwürdiges Interesse an nachträglicher Feststellung der behaupteten Rechtswidrigkeit der angegriffenen Maßnahmen der JVA besteht für den Antragsteller nicht.

(1)

Wiederholungsgefahr hinsichtlich des versagten Ausgangs, der versagten zusätzlichen Telefonate und Besuche besteht bereits deshalb nicht, da der Antragsteller aus der Haft entlassen wurde.

(2)

Auch eine Diskriminierung des Antragstellers durch die Versagung vermag der Senat nicht zu erkennen. Die JVA hatte ihm, wie allen anderen Gefangenen, über das gesetzlich festgelegte Mindestmaß hinaus weitere Kontaktmöglichkeiten angeboten. Deren Erforderlichkeit hat der Antragsteller nicht nachvollziehbar dargelegt.

(3)

Auch die beabsichtigte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen verhilft dem Fortsetzungsfeststellungsantrag nicht zum Erfolg. Hierzu hätte es näherer Darlegungen zum Gegenstand und zu den Erfolgsaussichten eines konkret beabsichtigten Prozesses bedurft (vgl. Calliess/Müller-Dietz, aaO, Rn. 13; Arloth, aaO, Rn 8 m.w.N.). Diese erschließen sich dem Senat nämlich nicht von selbst. Soweit der Antragsteller insoweit vorgetragen hat, er habe die Vollzugslockerungen benötigt, sein kleines Unternehmen, das in der Haftzeit provisorisch

von seiner Ehefrau fortgeführt worden sei, aufrecht zu erhalten und sein bankfinanziertes Wohn- und Bürogebäude zu retten, weswegen es nunmehr um „mögliche“ Schadensersatzansprüche gehe, bleiben diese Ausführungen im Allgemeinen verhaftet. Es ist insbesondere auch nicht ersichtlich, warum die Ehefrau des Antragstellers ohne die erweiterten Kontakte hierzu nicht mehr in der Lage gewesen sein sollte.

(4)

Der Makel der Verurteilung begründet für den Antragsteller ebenfalls kein nachträgliches Feststellungsinteresse in der Rechtsbeschwerdeinstanz. Dieser kann nur durch ein erfolgreiches Wiederaufnahmeverfahren beseitigt werden (§§ 359 ff StPO). Dies verkennt der Antragsteller, wenn er im vorliegenden Verfahren wiederholt seine rechtskräftige Verurteilung angreift.

(5)

Ein nachträgliches Feststellungsinteresse des Antragstellers ergibt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Schwere des Grundrechtseingriffs. Den von dem Antragsteller beanstandeten Maßnahmen der JVA kommt eine derartige Schwere nicht zu.

Bei der Versagung der gewünschten Vollzugslockerungen handelt es sich um eine den Strafvollzug ausgestaltende Einzelmaßnahme, zu der die JVA auf der Grundlage einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls gelangt war. Aus rechtlicher Sicht ist es hierbei nicht zu beanstanden, dass sie maßgeblich auf das Delikt, dessentwegen der Antragsteller rechtskräftig verurteilt wurde, und dessen Entwicklung im Vollzug abgestellt hat. Dabei verkennt der Senat nicht, dass der bloße Umstand anhaltender Tatleugnung allein bei der Frage, ob einem Gefangenen Vollzugslockerungen zu gewähren sind, nicht ohne weiteres als Hinweis auf Flucht- oder Missbrauchsgefahr herangezogen werden kann (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 9.9.1999, 1 Ws 206/99, zit. nach juris; OLG Frankfurt,

Beschluss vom 6.3.2000, 3 Ws 114/00). Vorliegend waren jedoch insbesondere die Deliktsschwere und der Umstand, dass Wiederaufnahmeverfahren des Antragstellers bislang erfolglos blieben, mit zu berücksichtigen.

Auch die Versagung weiterer Besuche und Telefonate hat jedenfalls nicht die erforderliche Eingriffstiefe, da der Antragsteller im Vergleich zu anderen Gefangenen nicht benachteiligt wurde und insbesondere einen weitergehenden Kontaktbedarf im Einzelfall nicht näher dargelegt hat. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass ihm ohnehin über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehend Kontakte zugebilligt wurden.

Soweit der Antragsteller einen tief greifenden Grundrechtseingriff in seine Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG) darin erblicken will, dass er als Unschuldiger im Strafvollzug gerade wegen seiner Tatverleugnung streng behandelt werde, verkennt er, dass er rechtskräftig verurteilt ist und Wiederaufnahmeverfahren bislang erfolglos blieben.

Die Freiheitsrechte des Antragstellers, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 sowie Art 6 Abs. 1 GG und insbesondere sein Resozialisierungsinteresse sind deshalb jedenfalls nicht mit der erforderlichen Eingriffstiefe, die eine nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit ermöglichen würde, betroffen. Als Ausgestaltung des Strafvollzugs verletzen sie auch nicht die Menschenwürde des Antragstellers.

(6)

Auch die Annahme des Antragstellers infolge einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung sei sein Fortsetzungsfeststellungsantrag begründet, verhilft ihm nicht zum Erfolg.

Der Senat verkennt nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der aus dem Gesichtspunkt der Verfahrensfairness einem Beschwerdeführer die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer angegrif-

fenen Maßnahme durch ein Gericht zu ermöglichen ist, wenn die Strafverfolgungsbehörden durch fehlerhafte Behandlung eines Rechtsschutzersuchens eine Entscheidung darüber verhindern und insoweit Erledigung eintritt (BVerfG NStZ 2007, 413).

Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

Es trifft nicht zu, dass über die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung der Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung und die eingelegte Rechtsbeschwerde derselbe Spruchkörper des Oberlandesgerichts zu befinden hatte. Vielmehr hatte über die Strafaussetzung zur Bewährung der 3. Strafsenat und über die Rechtsbeschwerde der 4. Strafsenat zu entscheiden.

Der Senat hat eine rechtzeitige Entscheidung vorliegend nicht vereitelt. Mit Schreiben vom 19.11.2008 teilte der Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers mit, der Verurteilte sei aus der Haft entlassen worden, wobei er, ohne Anträge in der Form des § 118 StVollzG zu stellen, meinte, es sei prozessuale Überholung hinsichtlich der Verpflichtungs- und Bescheidungsanträge eingetreten. Die hierzu eingeholte Stellungnahme des Generalstaatsanwalts ging am 10.12.2008 ein. Hierauf wollte der Verfahrensbevollmächtigte noch erwidern und tat dies schließlich mit Schriftsatz vom 20.1.2009. Mit Schreiben vom 28.2.2009, bei dem Senat eingegangen am 4.3.2009 beantragte, der Antragsteller eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung festzustellen.